

Die Lebensbescheinigung ist ausschließlich von einem/r Notar/Notarin auszustellen. Sie muss mit einem Notarsiegel versehen und von dem/r Antragsteller/in in Gegenwart der beglaubigenden Person selbst unterschrieben sein. In Ausnahmefällen ist sie von der deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat auszustellen.

Lebensbescheinigung

für Zwecke der Wiedergutmachung
(Leistungen aus dem Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds)

Bundesministerium der Finanzen
Dienstsitz Bonn
- Referat V B 3 -
Postfach 13 08
53003 Bonn

Geschäftszeichen: V B 3 - O 1478/

_____ bescheinigt, dass
(Ausstellendes Notariat)

(Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname)

geb. am _____ in _____

wohnhaft: _____

dem Unterzeichner persönlich bekannt/ausgewiesen durch _____

_____ sich heute hier persönlich vorgestellt hat, also lebt. Ferner wird bestätigt, dass
_____ die Bescheinigung in meinem Beisein unterschrieben hat.

(Notarstempel- _____ , den _____
abdruck) _____

(Vor- und Zuname)

Unterschrift des/r Erschienenen

Unterschrift des/r Beglaubigenden

(Raum für Legalisation)